



## Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (DRÄS 9) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e. V., Berlin, nach § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs

Vom 2. April 2020

Nachstehend macht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs den vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e. V. – DRSC e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin (Telefon: 0 30/20 64 12-0; Telefax: 0 30/20 64 12-15) verabschiedeten Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (DRÄS 9) bekannt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den DRSC e. V. mit Vertrag vom 2. Dezember 2011 als privatrechtlich organisierte Einrichtung mit der Aufgabe anerkannt, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln. Im Standardisierungsvertrag verpflichtet sich das DRSC, ein unabhängiges Rechnungslegungsgremium vorzuhalten, auf dieses die Aufgaben nach § 342 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs zu übertragen und es zu finanzieren. Soweit die nachstehend bekannt gemachte Empfehlung bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses beachtet worden ist, wird insoweit die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermutet.

Berlin, den 2. April 2020

Bundesministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag  
Dr. Eichholz

---



## Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (DRÄS 9)

verabschiedet durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)  
am 24. Oktober 2019

### Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abkürzungsverzeichnis

Artikel 1: Änderungen des DRS 17 (geändert 2010)

Artikel 2: Änderungen des DRS 20

Artikel 3: Inkrafttreten

### Präambel

Der Anlass der aktuellen Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 17 (geändert 2010) *Berichtserstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 *Konzernlagebericht* ist das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II).

Das ARUG II war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des DRÄS 9 noch nicht in Kraft getreten. Die Fachausschüsse des DRSC verabschiedeten DRÄS 9 auf Basis des Entwurfs der Bundesregierung, BT-Drucksache 19/9739 vom 29. April 2019. Das Datum, zu dem die Änderungen erstmalig zu beachten sind, richtet sich nach der endgültigen Regelung im ARUG II. Insofern erstreckt sich die Verabschiedung des DRÄS 9 durch die Fachausschüsse des DRSC auf den konkreten Inhalt der Änderungen am HGB sowie auf das abstrakte – nicht aber das konkrete – Datum der Erstanwendung. In diesem Zusammenhang wird für die entsprechenden Regelungen dieses DRÄS (Artikel 1, Tz. 35 und Tz. 37 sowie Artikel 2, Tz. 18 und Tz. 19) der konkrete Wortlaut ohne die endgültigen Datumsangaben verabschiedet. Diese werden durch den DRSC-Mitarbeiterstab nach Verkündung des ARUG II im Bundesgesetzblatt in die oben genannten Tz. dieses DRÄS bzw. die entsprechenden Tz. des DRS 17 und des DRS 20 eingesetzt. DRÄS 9 wird dem BMJV mit den konkreten Datumsangaben zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger weitergeleitet.

Der zentrale Regelungsinhalt des ARUG II mit Bezug auf die Unternehmensberichterstattung ist die Verlagerung wesentlicher Angaben über die Vergütung der Organmitglieder vom Anhang bzw. Konzernanhang sowie Lagebericht bzw. Konzernlagebericht in einen Vergütungsbericht, der auf der Internetseite des berichtspflichtigen Unternehmens zu veröffentlichen ist. Betroffen sind börsennotierte Aktiengesellschaften und börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien. Die entsprechenden Spezialvorschriften in den §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 289a Abs. 2, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 sowie 315a Abs. 2 HGB für den (Konzern-)Anhang bzw. (Konzern-)Lagebericht dieser Unternehmen werden aufgehoben. Die wegen der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie in deutsches Recht zu übernehmenden neuen Transparenzvorschriften bezüglich der Vergütung der Organmitglieder werden im Aktiengesetz verankert. Dies betrifft die individualisierten Angaben über die Vergütung der Organmitglieder (§ 162 AktG-E) und die Beschreibung des Vergütungssystems (§ 120a AktG-E). Da der gesetzliche Auftrag des DRSC gem. § 342 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslage umfasst, nicht aber die Konkretisierung von eigenständigen aktienrechtlichen Publizitätsinstrumenten, werden die betreffenden Textziffern in DRS 17 aufgehoben.

Ferner erhält die Erklärung zur Unternehmensführung bzw. die Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. den §§ 289f bzw. 315d HGB durch das ARUG II ein weiteres Berichtselement. Die Erklärung muss nunmehr einen Bezug auf die Internetseite des Unternehmens beinhalten, auf welcher der Vergütungsbericht, der Vermerk des Abschlussprüfers, das geltende Vergütungssystem und der letzte Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund ist auch DRS 20 Konzernlagebericht zu ändern.

Mit dem vorliegenden DRÄS 9 wird das Ziel verfolgt, DRS 17 (geändert 2010) und DRS 20 formal an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen an DRS 17 (geändert 2010) und DRS 20 vorgenommen:

- Die in DRS 17 (geändert 2010) speziell für börsennotierte Mutterunternehmen formulierten Transparenzvorgaben werden aufgehoben.
- Der Inhalt der in DRS 20 geregelten Konzernklärung zur Unternehmensführung wird erweitert.

Bei den übrigen Änderungen an DRS 17 (geändert 2010) und DRS 20 handelt es sich um rein redaktionelle Anpassungen, unter anderem bedingt durch Paragrafenverschiebungen im Wertpapierhandelsgesetz aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG). Weiterhin werden sprachliche Bereinigungen vorgenommen. Außerdem wird aus dem Titel des DRS 17 der Zusatz „(geändert 2010)“ gestrichen. In dieser Überarbeitung werden – neben den Streichungen – keine inhaltlichen Anpassungen an die Begründung des DRS 17 vorgenommen. Sämtliche Referenzen auf Meinungsstände in der Kommentarliteratur beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der damaligen Standardentwicklung. Die entsprechenden Quellzitate werden aus den jeweiligen Begründungen der beiden Standards (DRS 17 und DRS 20) entfernt.

Im Zuge der inhaltlichen Befassung mit dem ARUG II haben sich Zweifel daran ergeben, dass sich das in DRS 17 postulierte Prinzip der Definitiven Vermögensmehrung mit dem Verständnis des Begriffs „Gewährung“ in § 162 AktG-E deckt. Auch wenn DRS 17 formal nicht den Vorgaben im AktG entsprechen muss, da der Standard das HGB – nicht



jedoch das AktG – konkretisiert, erscheint es nicht nur für die Anwender hilfreich, wenn DRS 17 in Bezug auf das Verständnis von „Gewährung“ im Einklang mit § 162 AktG-E steht. Die Fachausschüsse haben daher vorläufig beschlossen, die in DRS 17 verbleibenden Konkretisierungen dahingehend zu prüfen bzw. zu überarbeiten und dabei auch auf die vorläufigen Ergebnisse der Arbeiten aus dem Jahr 2014 zurückzugreifen. Da bei einer entsprechenden Überarbeitung des Prinzips der Definitiven Vermögensmehrung verschiedene Aspekte sorgfältig zu berücksichtigen sind, wird diese Überarbeitung nicht mit DRÄS 9, sondern nachgelagert unmittelbar vorgenommen.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel

## Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* vom 13. Dezember 2010 (BAnz. Nr. 15a vom 27. Januar 2011), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 vom 22. September 2017 (BAnz AT 04.12.2017 B1), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck „(geändert 2010)“ wird aus der Bezeichnung des Standards gestrichen. Der Standard erhält die folgende Bezeichnung:  
„Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“
2. Das Abkürzungsverzeichnis wird ergänzt um  
„ARUG II Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie)“
3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenfassung

### Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (DRS 17)

### Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

	Textziffer
Ziel	1 – 2
Gegenstand und Geltungsbereich	3 – 8a
Definitionen	9
Regeln für den Konzernanhang	10 – 37
Formelle Grundsätze	10 – 13
Art der Darstellung	10 – 12
Vergleichsangaben für Vorjahre	13
Angaben für tätige Organmitglieder	14 – 34
Gesamtbezüge	14 – 33
Nicht aktienbasierte Bezüge	20 – 27



Aktienbasierte Bezüge	28 – 33
Zusätzliche Angaben	34
Angaben für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen	35 – 36
Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse	37
Regeln für den Anhang (Jahresabschluss)	38
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	39 – 40“

4. Die Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Der Standard konkretisiert die Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Konzernabschluss. Die Spezialnormen für börsennotierte Gesellschaften (§ 162 AktG) bezüglich des Vergütungsberichts sind nicht Gegenstand dieses Standards.

Der § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB bildet die Grundlage des DRS 17, dessen Ziel es ist, bestehende Zweifelsfragen bei der Anwendung zu klären. Eine entsprechende Anwendung auf die Berichtspflichten im Jahresabschluss wird empfohlen.

Ferner konkretisiert der Standard für nicht aktienbasierte Bezüge, unter welchen Voraussetzungen diese Bezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 HGB als gewährt anzusehen sind. Daraus leitet sich ab, in welchem Geschäftsjahr diese gewährten Bezüge anzugeben sind. Dies ist der Fall, wenn dem Organmitglied eine rechtsverbindliche Zusage erteilt und die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht wurde. Für Zusagen, die an aufschiebende Bedingungen geknüpft sind, ergibt sich hieraus, dass die Angabe erst nach vollständiger Erfüllung der Bedingung zu machen ist; bei einer Zusage, die mit einer auflösenden Bedingung verknüpft ist, steht erst bei Wegfall der auflösenden Bedingung fest, dass das Recht zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr untergehen kann. Die entsprechende Angabe ist demzufolge erst in dem Geschäftsjahr des Wegfalls der auflösenden Bedingung zu machen.

Zu den Kernpunkten des Standards gehört die Behandlung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen. DRS 17 regelt, dass die Angabe des beizulegenden Zeitwerts von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen in demjenigen Geschäftsjahr zu erfolgen hat, in dem die rechtsverbindliche Zusage ausgesprochen wird. Nur wenn die Zusage an eine bereits im vorhergehenden Geschäftsjahr erbrachte Tätigkeit anknüpft, sollen die Bezüge in die Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres einbezogen werden.“

5. Die Textziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die handelsrechtliche Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder von Mutterunternehmen ist in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB geregelt.“

6. Die Textziffer 2 wird aufgehoben.

7. Die Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3.

**Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Berichterstattung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB in Konzernabschlüssen.“**

8. Die Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4.

**Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Berichterstattung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB verpflichtet sind oder die solche Angaben freiwillig machen.“**

9. Die Textziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5.

Zur Berichterstattung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind alle Mutterunternehmen verpflichtet, die gem. den §§ 290 ff. HGB einen Konzernabschluss aufstellen müssen. Die Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a und b HGB können gem. § 314 Abs. 3 HGB i. V. m. § 286 Abs. 4 HGB bei Mutterunternehmen, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Organmitglieds feststellen lassen.“

10. Die Textziffer 6 wird aufgehoben.

11. Die Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7.

**Der Standard gilt auch für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach den in § 315e Abs. 1 HGB bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, soweit diese Unternehmen ergänzend die Berichtspflichten gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB zu erfüllen haben.“**



12. Die Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf die Berichterstattung gem. § 285 Nr. 9 HGB wird empfohlen (vgl. hierzu auch Tz. 38), mit der Ausnahme, dass Bezüge von Tochterunternehmen nicht einzubeziehen sind.“

13. Die Textziffer 9 wird wie folgt geändert:

In der Definition des Begriffs „Geschäftsführungsorgan“ wird im dritten Satz (beginnt mit „Als Geschäftsführungsorgan der Europäischen“) die Angabe „§ 39 SE-VO“ durch die Angabe „Art. 39 SE-VO“ und die Angabe „§ 43 SE-VO“ durch die Angabe „Art. 43 SE-VO“ ersetzt.

14. Die Überschrift nach der Textziffer 9 wird wie folgt gefasst:

„Regeln für den Konzernanhang“

15. Die Textziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10.

**Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind im Konzernanhang zu machen.“**

16. Die Textziffer 11 wird aufgehoben.

17. Die Textziffer 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.

18. Die Textziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13.

Werden quantitative Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB im Anhang zu einem Konzernabschluss gemacht, der gemäß § 315e HGB im Einklang mit den IFRS aufgestellt wird, sind aus Gründen der Vergleichbarkeit grundsätzlich Vorjahreszahlen anzugeben. Vergleichsinformationen für verbale und beschreibende Angaben sind in einem IFRS-Konzernabschluss grundsätzlich zu machen, wenn sie für das Verständnis der Angaben von Bedeutung sind.“

19. Nach der Textziffer 13 wird die neue Textziffer 13a eingefügt, diese erhält folgende Fassung:

„13a.

Die in Tz. 13 genannten Angaben können in einem IFRS-Konzernanhang entfallen, wenn diese Angaben als spezifische HGB-Anforderung gesondert gekennzeichnet sind (z. B. im Fall einer vom IFRS-Konzernanhang separaten Darstellung oder bei entsprechender Kennzeichnung im Fall einer Darstellung innerhalb des IFRS-Konzernanhangs). Für einen Konzernabschluss, der im Einklang mit dem HGB aufgestellt wird, besteht keine generelle Pflicht zur Angabe von Vorjahresvergleichsinformationen im Konzernanhang.“

20. Nach der Textziffer 13a wird die neue Textziffer 13b eingefügt, diese erhält folgende Fassung:

„13b.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird jedoch generell empfohlen, für quantitative Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB Vorjahreszahlen anzugeben. Ebenso wird empfohlen, Vergleichsinformationen für verbale und beschreibende Angaben bereitzustellen, wenn sie für das Verständnis der Angaben von Bedeutung sind.“

21. In Textziffer 14 wird die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

22. Die Textziffer 16 wird wie folgt geändert:

Der Klammerausdruck in Satz 1 wird durch den Klammerausdruck „(zum Fall eines unterjährigen Ausscheidens eines Organmitglieds vgl. Tz. 36)“ ersetzt.

23. In den Textziffern 17 bis 19 wird jeweils die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

24. In der Textziffer 21 wird die Angabe „Nr. 6c“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe c“ ersetzt.

25. Die Textziffer 23 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Vorstand“ werden durch die Wörter „das Vorstandsmitglied“ ersetzt.

26. In den Textziffern 25 bis 28, 31 und 32 wird jeweils die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

27. In der Textziffer 34 wird in Satz 1 das Wort „Leistung“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.

28. In der Textziffer 35 wird die Angabe „Nr. 6b“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe b“ und die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

29. In der Textziffer 36 wird die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

30. In der Textziffer 37 wird die Angabe „Nr. 6c“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe c“ ersetzt.

31. Nach der Textziffer 37 werden die drei Überschriften „Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften“, „Individualisierte Angaben“ und „Bezüge“ gestrichen.

32. Die Textziffern 38 bis 82 werden einschließlich der Zwischenüberschriften gestrichen. Aus der anschließenden Überschrift werden die Wörter „und Lagebericht“ gestrichen.



33. Die Textziffer 83 wird zur Textziffer 38 und wird wie folgt gefasst:

„38.

Es wird empfohlen, die Vorschriften, die der Vergütungsberichterstattung im Konzernanhang zugrunde liegen, auch in der Vergütungsberichterstattung im Anhang (Jahresabschluss; § 285 Nr. 9 HGB) anzuwenden. Zusätzlich zu den für den Konzernabschluss erforderlichen Angaben sind im Jahresabschluss die Zinssätze und die wesentlichen Bedingungen der Vorschüsse und Kredite im Anhang anzugeben.“

34. Die Überschrift nach der Textziffer 38 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“

35. Die Textziffer 84 wird zur Textziffer 39 und wird wie folgt gefasst:

„39.

**Dieser Standard mit seinen am 24. Oktober 2019 durch das DRSC verabschiedeten Änderungen ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr. Dieser Standard in der zuletzt durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) geänderten Fassung ist letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.“**

36. Die Überschrift „Übergangsvorschriften“ nach der Textziffer 39 wird gestrichen.

37. Die Textziffer 85 wird zur Textziffer 40 und wird wie folgt gefasst:

„40.

**Wurde für ein vor dem 1. Januar 2021 beginnendes Geschäftsjahr bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt, ist dieser Standard mit seinen am 24. Oktober 2019 durch das DRSC verabschiedeten Änderungen erstmals bereits für dieses Geschäftsjahr anstelle der vorherigen Fassung dieses Standards zu beachten.“**

38. Die Anlage, die Überschrift „Erläuternde Beispiele“ sowie die Beispiele 1 bis 3 werden gestrichen.

## Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) *Konzernlagebericht* vom 2. November 2012 (BAAnz AT 04.12.2012 B1), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 vom 22. September 2017 (BAAnz AT 04.12.2017 B1), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Inhaltsangabe „**Inkrafttreten**“ wird folgende Inhaltsangabe eingefügt:

„**Übergangsvorschriften**

311“

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird ergänzt um

„ARUG II Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie)“

3. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Abs. 7 WpHG“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 14 WpHG“, die Angabe „§ 2 Abs. 5 WpHG“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 11 WpHG“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG“ ersetzt.

Der letzte Absatz, beginnend mit „Die Berichterstattung über die Vergütung“ wird gestrichen.

4. Die Textziffer 10 wird aufgehoben.

5. Die Textziffer 21 erhält folgende Fassung:

„21.

Von einer geschlossenen Form kann auch dann ausgegangen werden, wenn:

- die Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f HGB auf der Internetseite des Konzerns erfolgt, oder
- Informationen im Konzernlagebericht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 315 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 315a Abs. 1 Satz 3 HGB) oder aufgrund von Regeln dieses Standards (vgl. Tz. K192, K198, K219, 223a und K231) durch einen Verweis auf den Konzernanhang vermittelt werden.“

6. In der Textziffer K199 wird die Angabe „**§§ 22f. WpHG**“ durch die Angabe „**§§ 34f. WpHG**“ ersetzt.

7. In der Textziffer K201 wird die Angabe „**§ 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG**“ durch die Angabe „**§ 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WpHG**“ ersetzt.

8. Die Textziffer K222 wird aufgehoben.

9. In der Textziffer K224 wird die Angabe „**§ 2 Abs. 5 WpHG**“ durch die Angabe „**§ 2 Abs. 11 WpHG**“ und die Angabe „**§ 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG**“ durch die Angabe „**§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG**“ ersetzt.



10. Die Textziffer K227 wird wie folgt geändert:

Die fortlaufenden Buchstaben b bis f werden zu den fortlaufenden Buchstaben c bis g. Nach Buchstabe a wird ein neuer Buchstabe b eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

**„b) eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf welcher der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht sind oder in Zukunft öffentlich zugänglich gemacht werden,“**

11. In der Textziffer K228 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

12. In der Textziffer K231 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe d“ und in der Textziffer K231a die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.

13. In der Textziffer K231c wird die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe f“ ersetzt.

14. In der Textziffer K231j wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ und die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.

15. In der Textziffer K306 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 WpHG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 14 WpHG“ ersetzt.

16. In der Textziffer K307 wird die Angabe „§ 37y WpHG i. V. m. 37v Abs. 2 Nr. 3 WpHG“ durch die Angabe „§ 117 WpHG i. V. m. 114 Abs. 2 Nr. 3 WpHG“ ersetzt.

17. Die Überschrift nach der Textziffer K309 erhält die Fassung

„Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“.

18. Die Textziffer 310 erhält die folgende Fassung:

**„310.**

**Dieser Standard mit seinen am 24. Oktober 2019 durch das DRSC verabschiedeten Änderungen ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr. Dieser Standard in der zuletzt durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) geänderten Fassung ist letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.“**

19. Nach der Textziffer 310 wird eine neue Textziffer 311 angefügt, diese erhält die folgende Fassung:

**„311.**

**Wurde für ein vor dem 1. Januar 2021 beginnendes Geschäftsjahr bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt, ist dieser Standard mit seinen am 24. Oktober 2019 durch das DRSC verabschiedeten Änderungen erstmals bereits für dieses Geschäftsjahr anstelle der vorherigen Fassung dieses Standards zu beachten.“**

### Artikel 3

Dieser Änderungsstandard tritt mit seiner Verabschiedung durch das DRSC in Kraft.